

## Reglement zur Qualitätssicherung – RegQS

Dieses Reglement ist gestützt auf Artikel 20 lit. h der geltenden Statuten und dient dem amtierenden Vorstand als Leitlinie für die praktische Wahrnehmung der Vereinsinteressen.

Gegenstand dieses Reglements ist die Anerkennung von Einrichtungen sowie die Vergabe von Lizenzen zum Gebrauch der öffentlich registrierten und in der ganzen Schweiz gesetzlich geschützten Wortmarke „Montessori“. Ferner bestimmt dieses Reglement in seinem zweiten Teil Näheres über die Vergabe des Gütesiegels „Swiss Montessori Quality“.

### TEIL 1 – ANERKANNTE EINRICHTUNGEN

#### I. DEFINITIONEN

Zum besseren Verständnis werden häufig verwandte Begriffe in der Montessori-Pädagogik respektive in diesem Reglement wie folgt definiert:

- **„Einrichtung“**: jede an einem Ort gebildete und unter einer einheitlichen Bezeichnung nach aussen auftretende Zusammenfassung sachlicher und persönlicher Betriebsmittel in der Hand eines nach schweizerischem Recht anerkannten Rechtsträgers. Nach aussen erkennbar werden dabei entgeltliche Dienstleistungen aus dem Bereich der Betreuung, Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen angeboten.
- **„Montessori-Pädagogik“**: basiert auf den Ideen und Beobachtungen von Dr. Maria Montessori. Ihre Methode hat sie mittels Beobachtung und wissenschaftlichen Herangehensweise erarbeitet und richtet sich an die Bedürfnisse des heranwachsenden menschlichen Wesens. Die Montessori-Pädagogik umfasst als Grundbausteine die folgenden Definitionen wie Montessori-Material, Vorbereitete Umgebung, Stufe, Sensible Phasen, Lehrperson als Begleiter sowie Freiarbeit. Erst das Zusammenspiel dieser Grundbausteine ergibt das Gesamtkonzept, das als Montessori-Pädagogik bezeichnet werden kann.
- **„Montessori-Material“**: Arbeits- und Unterrichtsmaterialien, die von Dr. Maria Montessori entwickelt wurden. Die Materialien bilden die

Grundbasis für die Arbeit mit den Kindern. Die Montessori-Materialien sind Bestandteil der pädagogisch „vorbereiteten Umgebung“. Das Lernmaterial hat einen starken Aufforderungscharakter, stellt eine materialisierte Abstraktion dar und enthält die Möglichkeit der Selbstkontrolle.

- **„Vorbereitete Umgebung“**: bezeichnet die Umgebung, in der die Montessori-Materialien dargeboten werden und sich das Kind frei bewegen kann. Jedes Montessori-Material hat seinen festen Platz und ist für das Kind leicht zugänglich. Die klare Anordnung der Lernmaterialien hilft dem Kind, sich im Schulzimmer zu orientieren. Je nach Stufe verändern sich die dargebotenen Materialien in der Vorbereiteten Umgebung.
- **„Stufe“**: Altersgruppe, für welche eine spezifische vorbereitete Umgebung geschaffen wird. Konkret sind damit die Stufen 0-3 (Kleinkindgruppe), 3-6 (Kinderhaus), 6-12 (Primarschule) und 12-18 (Erdkinderplanschule) gemeint. Die Stufen sind altersdurchmischt und Kinder unterschiedlichen Alters können voneinander lernen.
- **„Sensible Phasen“**: die Phasen, während derer ein Kind für eine spezifische Tätigkeit besonders aufnahmefähig ist und aus eigenem Antrieb mit Leichtigkeit und Freude lernt.
- **„Lehrperson als Begleiter“**: Die Lehrperson beobachtet das Kind und gibt Darbietungen. Sie verbindet das Kind mit dem Montessori-Material und gibt ihm die Möglichkeit, im eigenen Tempo selbständig weiterzuarbeiten. Ein Leitgedanke der Lehrperson soll das folgende Zitat von Maria Montessori sein: „Hilf mir, es selbst zu tun.“
- **„Freiarbeit“**: die für Montessori-Einrichtungen charakteristische Form des Unterrichts in altersgemischten Gruppen, bei der Montessori-Materialien stufengerecht zum Einsatz kommen. Das Kind wählt in der Regel seine Arbeit frei und kann auf diese Weise Entscheidungen treffen und seine persönlichen Interessen wahrnehmen. Während der Freiarbeit, einer Arbeitsphase von ungefähr 3 Stunden, können auch mehrere Kinder zusammenarbeiten. Ziel ist es, dass sich das Kind mit seiner ganzen Aufmerksamkeit seiner Tätigkeit widmet (Polarisation der Aufmerksamkeit).

## **II. ANERKENNUNG**

### **1. Grundsatz**

Jede Einrichtung, die bestimmte Anforderungen erfüllt, kann anerkannt werden. Anerkannte Einrichtungen erhalten die auf drei Jahre befristete, förmliche und entgeltliche Erlaubnis (Lizenz), im geschäftlichen Verkehr unter der Bezeichnung „anerkannte Montessori-Einrichtung“ aufzutreten.

### **2. Anforderungen**

Die Trägerschaft bietet Gewähr dafür, dass die Einrichtung als Ganzes sowie in ihren organisatorischen Einzelheiten den Anforderungen der Montessoripädagogik entspricht. Weitere Anforderungen sind:

- Die staatliche Bewilligung ist vorhanden.
- Die Freiarbeit wird immer von Lehrpersonen mit einem von der AM(S) anerkannten Diplom begleitet.
- Die Freiarbeit findet in altersgemischten Gruppen statt.
- Die Freiarbeit findet an mindestens 4 Tagen pro Woche während mindestens 2 ½ Stunden am Stück statt.

Eine Einrichtung kann in Ausnahmefällen auch anerkannt werden, wenn vorübergehend nicht für alle Gruppen oder Klassen oder nicht für die gesamte Dauer der Freiarbeit PädagogInnen mit anerkannten Montessori-Diplomen zur Verfügung stehen. Auch von der Anzahl Stunden Freiarbeit pro Woche kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Bei der Ausübung seines Ermessens hat der Vorstand in jedem Fall die pädagogische Qualität der Einrichtung als Ganzes zu beurteilen.

### **3. Verfahren**

#### **3.1. Antrag**

##### **3.1.1. Inhalt des Antrages**

Der Antrag zur Anerkennung muss genau bezeichnen, welche Einrichtung oder welcher Teil einer Einrichtung anerkannt werden soll; unverzichtbar sind Angaben zu folgenden Sachverhalten:

- Neugründung oder Übernahme einer bestehenden Einrichtung
- Staatliche Bewilligung
- Trägerschaft, Betriebsleitung
- Angebotene Stufen
- Mitarbeitende PädagogInnen, deren Qualifikation und Präsenz während der Freiarbeit
- Dauer der Freiarbeit

### 3.1.2. Antragsteller

Der Antrag ist im Namen des Trägers der Einrichtung und gegebenenfalls durch die zu dessen Vertretung berechtigten Personen zu stellen. Ist der Träger der Einrichtung keine natürliche Person und sind die zur Vertretung berechtigten Personen keine in der Einrichtung tätigen PädagogInnen, soll dem Antrag eine Stellungnahme der für die Leitung der Einrichtung vorgesehenen oder diese Leitung bereits ausübenden Person beigefügt werden, in welcher sie ihre Funktion darlegt und bestätigt, dass sie zur Auskunfterteilung gegenüber der AM(S) von der Trägerschaft bevollmächtigt wurde.

### 3.1.3. Erneuerungsantrag

Der Erneuerungsantrag ist vor Ablauf der Lizenzdauer (entsprechend dem bestehenden Lizenzvertrag) beim Sekretariat der AM(S) einzureichen; ihm ist eine vom Antragsteller unterzeichnete Erklärung (Formular „Erneuerungs-Antrag“) beizufügen.

Ohne ausreichende Entschuldigung verspätet eingereichte Erneuerungs-Anträge führen zur automatischen Beendigung des Lizenzvertrages. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Vorlage des Erneuerungs-Antrags verlängert werden. Die seitens der AM(S) bewilligte Fristverlängerung ist schriftlich festzuhalten.

## 3.2. Entscheidung

### 3.2.1. Entscheidungsgrundlagen

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Anerkennung wird nur in Verbindung mit einem Marken-Lizenzvertrag ausgesprochen.

### 3.2.2. Form und Frist

Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage aller Unterlagen. Die Entscheidung zur Anerkennung wird der antragstellenden Trägerschaft schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und der antragstellenden Trägerschaft unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Wiedererwägung per Einschreibebrief zu übermitteln.

### 3.2.3 Vertrag und Lizenzgebühr

Zusammen mit dem positiven Entscheid über die Anerkennung wird der Trägerschaft ein Lizenzvertrag zugestellt. Mit diesem Vertrag erhält die Trägerschaft (LizenznehmerIn) das befristete Recht, die im Vertrag bezeichnete und zugunsten der AM(S) (Lizenzgeberin) öffentlich registrierte Marke für bestimmte Zwecke zu nutzen. Nach dessen Unterzeichnung hat die Trägerschaft eine jährlich wiederkehrende Lizenzgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Lizenzgebühren legt der Vorstand der AM(S) in der Tarifordnung fest.

Nach Eingang der Lizenzgebühr bei der AM(S) wird die Anerkennung der Einrichtung auf der Webpage der AM(S) publiziert. Sodann erhält die Trägerschaft eine schriftliche Lizenz (Urkunde), in welcher u.a. die Lizenzdauer festgehalten wird.

### 3.3. Wiedererwägung

Die antragstellende Trägerschaft kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der ablehnenden Entscheidung einen Antrag auf Wiedererwägung stellen. Der Antrag ist schriftlich an das Sekretariat der AM(S) zu richten und zu begründen. Dabei kann insbesondere auf eine Veränderung in den tatsächlichen Grundlagen der ablehnenden Entscheidung hingewiesen werden.

Bleibt der Vorstand nach Wiedererwägung bei seiner ablehnenden Entscheidung, kann diese Entscheidung durch die AM(S) nicht weiter überprüft werden. Ein neuer Antrag gleichen Inhaltes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der ablehnenden Entscheidung gestellt werden.

### 3.4. Kontrolle

Die AM(S) kann periodisch Stichproben zur Überprüfung der Richtigkeit der im Antrag zur Anerkennung deklarierten Tatsachen durchführen.

### 3.5. Widerruf

Der Vorstand kann seine Entscheidung zur Anerkennung jederzeit innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden der Tatsachen, auf die der Widerruf gestützt wird, widerrufen. Als Widerrufsgründe kommen in Betracht:

- a) die falsche Angabe von Tatsachen im Antrag,
- b) eine wesentliche und nachteilige Veränderung der Tatsachen, die zur Anerkennung geführt haben,
- c) wiederholte und schwerwiegende Verletzungen des Lizenzvertrages,
- d) der Wegfall der staatlichen Betriebsbewilligung.

## **III. MISSBRAUCH**

Gegen fortgesetzten und schwerwiegenden Missbrauch des Kennzeichens „Montessori“ ergreift der Vorstand die bei der Verletzung von Kennzeichenrechten üblichen Massnahmen der Abwehr.

Die vollständige Abwehr ist in mehrere Phasen unterteilt und führt als ultima ratio zur Inanspruchnahme staatlicher Gerichte.

## **1. Beobachtungsphase**

### **1.1. Grundsatz**

Erhält der Vorstand Kenntnis von einer Einrichtung, zu deren Kennzeichnung die Wortmarke „Montessori“ gebraucht wird, ist zunächst zu klären, ob der Träger der Einrichtung ein Recht zur Benutzung der Marke hat oder nicht. Das Recht zur Benutzung kann sich aus einer Lizenzvereinbarung oder als Weiterbenutzungsrecht gemäss Artikel 14 MSchG ergeben.

### **1.2. Rechtsverletzung**

Gebraucht jemand zur Kennzeichnung seiner Einrichtung die Wortmarke „Montessori“, ohne Lizenznehmer der AM(S) oder kraft Gesetzes zur Weiterbenutzung berechtigt zu sein, besteht der anfängliche Verdacht einer Rechtsverletzung. Dieser Verdacht ist zunächst innerhalb der AM(S) einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Einzelheiten zu diesem Verfahren der Überprüfung (Dokumentation, Evaluation, Zwischenbericht) legt der Vorstand gesondert fest.

## **2. Abmahnphase**

Zu Beginn dieser Phase besteht der durch konkrete Tatsachen erhärtete Verdacht, dass der Träger einer Einrichtung Kennzeichenrechte verletzt haben könnte, weil er, ohne Lizenznehmer der AM(S) oder kraft Gesetzes zur Weiterbenutzung berechtigt zu sein, die Wortmarke „Montessori“ zur Kennzeichnung seiner Einrichtung nutzt. Die endgültige Feststellung eines Missbrauches kann aber erst anhand der vorgelegten Dokumente getroffen werden.

### **2.1. Bitte um Kooperation**

In einem ersten Schritt ist die Trägerschaft der betroffenen Einrichtung über den bestehenden Verdacht zu unterrichten und um Mitwirkung bei der Bereinigung der Angelegenheit zu bitten. Insbesondere ist die Trägerschaft darauf hinzuweisen, eventuell vorhandene Diplome – insbesondere AMI-Diplome – im Original oder in beglaubigter Fotokopie vorzulegen sowie den Nachweis zu erbringen, wonach alle anderen, vom Vorstand als notwendig erachteten Kriterien, erfüllt sind.

### **2.2. Absicherung**

Sollte die Trägerschaft der Einrichtung jede Mitwirkung verweigern, ist eine Korrespondenz mit der AMI in Amsterdam aufzunehmen mit dem Ziel sicherzustellen, dass die PädagogInnen der Trägerschaft nicht InhaberInnen eines AMI-Diplomes sind.

### **2.3. Diplomanerkennung**

Die vom Träger der Einrichtung vorgelegten Diplome sind auf ihre Anerkennungsfähigkeit seitens der AM(S) zu überprüfen; ein Antrag auf Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach dem RegAB der AM(S) ist zu empfehlen.

Sollte die diplomierte Person ein derartiges Anerkennungsverfahren ausdrücklich ablehnen, muss dennoch mit dem Aussteller der vorgelegten Diplome korrespondiert werden, um Aufschluss über Inhalt und Anforderungen der Ausbildung zu erhalten.

Sobald feststeht, dass eine Erlaubnis zum Markengebrauch nicht besteht, und auch die vorgelegten Diplome nicht anerkannt werden können, endet die Abmahnphase. Die Trägerschaft der Einrichtung ist in deutlichen Worten darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Verhandlungen geführt würden, weil nunmehr offenkundig ist, dass Kennzeichenrechte verletzt sind. Die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe ist anzudrohen.

### **3. Rechtsstreit**

Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ist mit der weiteren Interessenwahrnehmung für die AM(S) zu betrauen; dabei ist eine Probono-Vertretung anzustreben. Gegebenenfalls sind auch die zuständigen staatlichen Aufsichtsorgane zu benachrichtigen.

## **TEIL 2 – GÜTESIEGEL „SWISS MONTESSORI QUALITY“**

### **I. EXPERTISE**

#### **1. Grundsatz**

Den Antrag auf ein Gütesiegel „SWISS MONTESSORI QUALITY“ können nach Teil 1 dieses Reglements lizenzierte Einrichtungen stellen.

Die Vergabe des Gütesiegels „SWISS MONTESSORI QUALITY“ ist mit einer fachpädagogischen Expertise verknüpft. Als ExpertInnen kommen erfahrene MontessoripädagogInnen in Betracht, die zu der zu begutachtenden Einrichtung in keiner Verbindung stehen.

Folgende Bereiche sind Gegenstand der Begutachtung:

1. Ausbildung und Berufserfahrung aller PädagogInnen
2. Räumlichkeiten und Mobiliar
3. Materialien in der vorbereiteten Umgebung
4. Zusammensetzung der Gruppen und Klassen
5. Pädagogischer Auftrag
6. Soziale Beziehungen in der Gruppe
7. Anwesenheit der Kinder in der Freiarbeit
8. Elternarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

#### **2. Erfüllen zusätzlicher Kriterien in den einzelnen Bereichen**

- 2.1. In der Expertise werden in den einzelnen Bereichen diverse Kriterien überprüft, die in der Beurteilung unterschiedlich schwer gewichtet werden. Dabei wird zwischen unabdingbaren und ergänzenden Kriterien unterschieden.

Für eine positive Beurteilung - und damit für den Erhalt des Gütesiegels „SWISS MONTESSORI QUALITY“ - müssen zwingend mindestens 85 % der unabdingbaren Kriterien sowie mindestens 50 % der ergänzenden Kriterien erfüllt sein.

- 2.2. Näheres zum Inhalt der zu begutachtenden Bereiche, der unabdingbaren und ergänzenden Kriterien sowie zur Gewichtung der Kriterien legt der Vorstand in Kriterienkatalogen für die Stufen 0-3, 3-6 und 6-12 fest. Der Vorstand stellt sicher, dass diese Kriterienkataloge jederzeit eingesehen werden können.
- 2.3. Je eine Kopie der schriftlich ausgearbeiteten Expertise erhalten sowohl der Vorstand wie auch der Träger der begutachteten Einrichtung.



### **3. Wartefrist**

#### **3.1. Grundsatz**

Eine neu gegründete Einrichtung kann erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren begutachtet werden. Diese Wartefrist soll gewährleisten, dass bestimmte pädagogische Anforderungen (altersgemischte Gruppen, Materialsatz) erfüllt sind.

#### **3.2. Beginn**

Die Wartefrist beginnt zu laufen, sobald regelmässig Freiarbeit stattfindet, die durch PädagogInnen mit anerkanntem Diplom betreut wird.

Sie beginnt keinesfalls zu laufen, bevor die staatliche Betriebsbewilligung erteilt ist.

#### **3.3. Dauer**

Für die Berechnung der Zweijahresfrist kommt es auf die tatsächliche Anleitung der Kinder durch PädagogInnen mit anerkanntem Diplom an. Eine Unterbrechung in der Tätigkeit dieser Person, die auf persönlichen Gründen beruht und weniger als sechs Wochen pro Betriebsjahr andauert, bleibt ausser Betracht.

## **II. Verfahren**

### **1. Antrag**

#### **1.1. Inhalt des Antrages**

Der Antrag zum Erhalt des Gütesiegels „MONTESSORI SWISS QUALITY“ muss genau bezeichnen, welche Einrichtung oder welcher Teil einer Einrichtung mit dem Siegel ausgezeichnet werden soll. Weiter soll er enthalten:

- eine Kopie der staatlichen Betriebsbewilligung
- eine Kopie der Lizenzvereinbarung mit der AM(S)
- das Gründungsdatum der Einrichtung
- das Datum der Eröffnung desjenigen Teils der Einrichtung, für welchen das Gütesiegel beantragt wird
- eine Angabe über die angebotenen Stufen
- eine Angabe über die Dauer der Freiarbeit
- eine Liste der mitarbeitende PädagogInnen, Angaben über deren Qualifikation und Präsenz während der Freiarbeit
- Kopien der Diplome der mitarbeitenden PädagogInnen

#### **1.2. Antragsteller**

Der Antrag ist im Namen des Trägers der Einrichtung und gegebenenfalls durch die zu dessen Vertretung berechtigten Personen zu stellen.

### 1.3. Expertise

Im Antrag ist die Bereitschaft zu erklären, die Einrichtung durch einen von der AM(S) ausgewählten Experten oder eine Expertin begutachten zu lassen.

### 1.4. Entscheidung

#### 1.4.1. Entscheidungsgrundlagen

Über den Antrag entscheidet der Vorstand aufgrund der schriftlichen Expertise.

#### 1.4.2. Form und Frist

Der Vorstand entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Expertise und allfälliger weiterer, für die Entscheidungsfindung erforderlicher Unterlagen.

Die Entscheidung zur Vergabe des Gütesiegels „SWISS MONTESSORI QUALITY“ wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen. Dabei ist die Expertise Entscheidungsgrundlage.

### 1.5. Gültigkeit des Gütesiegels „SWISS MONTESSORI QUALITY“

Das Gütesiegel „SWISS MONTESSORI QUALITY“ hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Nach Ablauf der Gültigkeit kann die Einrichtung um eine Erneuerung ersuchen. Hierfür hat die Einrichtung wiederum einen Antrag gemäss Ziffer II.1. des 2. Teils dieses Reglements beim Sekretariat der AM(S) einzureichen. Das Verfahren verläuft gemäss Ziffer II. des 2. Teils dieses Reglements.

### 1.6. Gebühr

Die antragstellende Trägerschaft hat für das Gütesiegel einen Beitrag zu bezahlen. Darin enthalten sind u.a. die Kosten der Expertise. Die Einzelheiten ergeben sich aus der vom Vorstand festgesetzten Tarifordnung.

---

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 16. Mai 2006 in Zürich in Kraft gesetzt.

1.Revision durch die Generalversammlung vom 17. Mai 2016. Sie tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.